

31. März 2020

## Regelungen für die Notfallbetreuung in den Osterferien – Jahrgangsstufe 5 und 6

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Notfallbetreuung wird für Berechtigte mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 26. März 2020 ausgeweitet und auch bedarfsgerecht in den Osterferien angeboten. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ganztags- und Mittagsbetreuungsangebote stehen in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung.

Bitte beachten Sie vor Antragsstellung, dass die Busse auch in den Osterferien nur nach Ferienplan verkehren.

Für nähere Informationen beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/fag-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html#informationen-notfallbetreuung> (Für welche Schüler wird ein Betreuungsangebot eingerichtet?)

Sollten Sie zur Gruppe der Berechtigten für die Notfallbetreuung in den Osterferien gehören und eine solche für Ihr Kind benötigen, setzen Sie sich bitte per Mail an [ren@ludmilla-schule.de](mailto:ren@ludmilla-schule.de) mit uns in Verbindung. Ich werde Ihre eingehenden Anfragen sichten und Ihnen rückmelden, wie weiter zu verfahren ist. Notieren Sie bitte auch, innerhalb welcher Zeiten Ihr Kind betreut werden soll.

Füllen Sie bitte den folgenden Antrag aus und fügen Sie ihn als Anlage an Ihre Mail an:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/21-03-2020\\_erklaerung\\_notbetreuung\\_stmas\\_stmuk-aktualisiert-clean.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/21-03-2020_erklaerung_notbetreuung_stmas_stmuk-aktualisiert-clean.pdf)

Die Notfallbetreuung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung seines Kindes gehindert ist oder
- beide Erziehungsberechtigte des Kindes, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende, in sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Bitte beachten Sie, Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- keine Krankheitssymptome aufweist,
- keinen Kontakt zu einer infizierten Person haben oder binnen der letzten 14 Tage hatten und
- sich nicht in einem Gebiet aufgehalten hat, das durch das Robert-Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen nach dem Aufenthalt als solches ausgewiesen worden ist (tagesaktuell abrufbar im Internet beim [Robert-Koch-Institut](https://www.rki.de)) bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sich keine Krankheitssymptome zeigen.

**Hinweis:** In den Osterferien handelt es sich um ein reines Betreuungsangebot. Eine Beschulung findet nicht statt. Bitte tragen Sie Sorge, dass Ihr Kind ausreichend Beschäftigungsmöglichkeiten mitbringt!

Bleiben Sie gesund!  
Mit besten Grüßen

gez. S. Renner  
Schulleiter